



**Der Präsident
des Oberlandesgerichtes Linz**

Gruberstraße 20
A 4020 Linz

Briefanschrift:
A-4010 Linz, Postfach 274

Sachbearbeiter: Dr. Jung

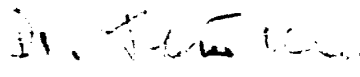
Telefon: 0732/7601-1101 (DW)
Telefax: 0732/7601-1103

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

Jv 3571-2/01

Dem Erlass des Bundesministerium für Justiz vom 12. Juli 2001 (GZ 318.014/3-II.1/2001) folgend übermittle ich zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2001 die Stellungnahmen des Oberlandesgerichtes Linz, Landesgerichtes Ried i.I. und Landesgerichtes Linz (je 25-fach).

Linz, am 24. August 2001
Für den Präsidenten


(Dr. Alois Jung)

Jv 3571-2/01

An den
Herrn Präsidenten des
Oberlandesgerichtes Linz

Betrifft: Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2001 -
Begutachtungsverfahren

Im Hinblick auf das derzeit anhängige umfangliche Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes kann aus zeitlichen und personellen Gründen (Urlaubszeit) innerhalb der so kurz gesetzten Äußerungsfrist bis 27. August 2001 (Einlangen des Entwurfes beim OLG Linz am 24. Juli 2001) eine eingehende sachliche und qualitätsvolle Stellungnahme nicht abgegeben werden, sodass lediglich nachstehende Schwerpunkte hervorgehoben werden.

1. Einfügen des § 167a StGB:

Da lediglich eine fakultative Strafschärfung ähnlich dem § 39 StGB geplant ist, muss befürchtet werden, dass diese Bestimmung totes Recht wird, weil die Praxis im OLG-Sprengel Linz gezeigt hat, dass auch § 39 StGB nicht oder kaum angewendet wird. Statt der "Kann-Bestimmung" wird daher vorgeschlagen, bei gewerbsmäßiger Begehung keine Mindeststrafe vorzusehen, was zu einer fallbezogeneren Sicht der Schuld führen würde.

2. Höhe der Pauschalkostenbeiträge gemäß § 381 Abs 3 StPO:

Da die Strafverfahren immer kostspieliger und umfangreicher werden, vor allem im Gerichtshofverfahren (etwa durch die häufig sehr hohen Kosten im Zusammenhang mit einer Telefonüberwachung oder Rufdatenauswertung), wäre es längst an der Zeit, die einzelnen Ansätze entsprechend zu erhöhen, etwa beim Bezirksgericht auf EURO 1.000,--, beim Einzelrichter auf EURO 3.000,--, beim Schöffverfahren auf EURO 6.000,-- und beim Geschworenverfahren auf EURO 12.000,--. Bei sachgerechter Berücksichtigung der Belastung der im Strafverfahren tätigen Behörden und des Ausmaßes der diesen erwachsenen, nicht

Jv 3571-2/012

besonders zu vergütenden Auslagen "kostet" selbst ein durchschnittliches bezirksgerichtliches Verfahren wesentlich mehr als bloß EURO 450,--.

3. Höhe des Pauschalbeitrages zu den Kosten der Verteidigung nach § 393a StPO:

Auch hier wäre ein Anhebung der einzelnen Sätze - ähnlich wie bei § 381 StPO - längst angezeigt, weil die tatsächlich entstandenen Verteidigerkosten ein Vielfaches betragen, sodass auch in gerichtseigenen Kreisen die derzeit zugesprochenen Beträge als unbillig angesehen werden.

4. § 114 ASVG:

Im Hinblick auf die Systematik des FinStrG wird vorgeschlagen, die Ahndung dieses Tatbestandes in die Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde zu verlagern.

Linz, am 22. August 2001


(Dr. Wolfgang Krichbaumer)